Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

X-57

Übersichtskarte 1:10000

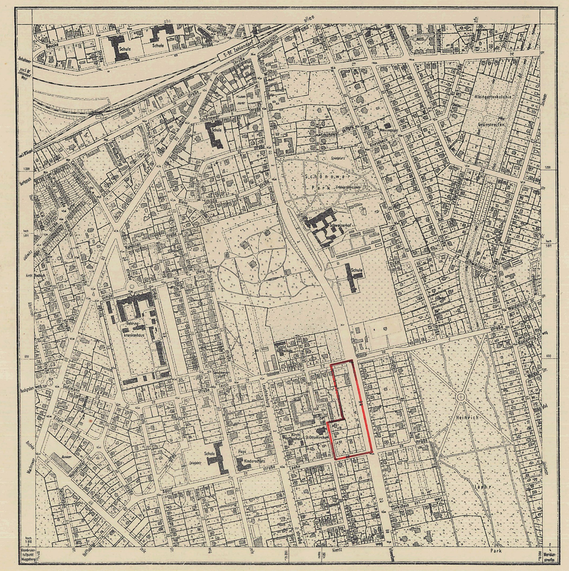

Abzeichnung

Bebauungsplan X-57

für das Gelände

an der Westseite des Teltower Dammes zwischen Teichstraße und Laehrstraße im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen: — aufzuheben:

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

- § 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
- § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
- G — eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

a) Einzelfestsetzung — ② Anzahl der Vollgeschosse

b) Flächenmäßige Ausweisung — II/3 o — Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO) o - offene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- private Freifläche
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Grenzen usw.

- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhanden / geplant / fortfallend — Eigentumsgrenze
- Bordkante

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten

Abkürzungen

K Kinderspielplatz — W Wageneinstellplatz

Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform für die Wohnbauten: Flachdach
2. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
3. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke -außer in Vorgärten- können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
4. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7.1971 ~~Verordnung vom~~ verkündet am 5.8.1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 26.V.1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Heckert

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 27. Februar 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14.3.1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 328 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 19. April 1961

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF 39 BERLIN

Schlüter
Amtsleiter

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 2. Februar 1961 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
Schlüter	Lindemann
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 11. Januar 1960

Dr. W. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. Februar 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. 4. 1960 bis 11. 5. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 31. Oktober 1960

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. Lindemann
Amtsleiter